

Satzung für den Verein „Hallesches Salinemuseum e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hallesches Salinemuseum e.V.
- im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist beim zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb des Technischen Halloren- und Salinemuseums in Halle (Saale) sowie die Förderung der Traditionen der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle (SWB).

In diesem Rahmen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- das Sammeln, Bewahren und Ausstellen der Exponate des Museums und der der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle,
- die Entwicklung der Museumsinhalte zum festen Bestandteil der schulischen Bildung in der Region,
- die Beibehaltung der technischen Salzproduktion im Sinne einer Schaulproduktion,
- die Veröffentlichung fachspezifischer, populärer und wissenschaftlicher Artikel,
- die Profilierung des Museums als Objekt für Ausstellungen im Bereich von Kunst und Wissenschaft sowie Bildung und Kultur,
- die Ausgestaltung des Museums als Einrichtung für kulturelle Veranstaltungen und als touristischer Höhepunkt der Stadt Halle (Saale),
- die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen der Förderung der SWB wird er als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Soweit es den Betrieb des Technischen Halloren- und Salinemuseums in Halle (Saale) sowie die Förderung der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle (SWB) betrifft, kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass der Vorstand eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhält.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist auf der Basis des Wirtschaftsplanes der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erworbene Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein einmaliger schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang möglich. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Vorstand teilt dem Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Verlust der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Der Vorstand kann ferner ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. In diesem Fall sind Rechtsmittel nicht zugelassen.
6. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte,
 - Beschlussfassung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes (Haushaltsplan, Stellenplan, Investitionsplan) für das folgende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, sowie
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes und einer evtl. Geschäftsstelle.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr, im II. Quartal (in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Pfingsten) und im IV. Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der vorstehend genannten Form genügt auch eine Einladung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand urschriftlich unter Anerkennung des § 126b BGB erklärt hat, dass die E-Mail-Adresse der postalischen Adresse gleichgesetzt ist. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss des Vorjahres (in der Mitgliederversammlung im II. Quartal),
 - Entlastung des Vorstands (in der Mitgliederversammlung im II. Quartal),
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands (in der Mitgliederversammlung im II. Quartal),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (in der Mitgliederversammlung im II. Quartal),
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr (in der Mitgliederversammlung im IV. Quartal),
 - Verabschiedung von Beitrags- und Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
7. Satzungsänderungen, die aufgrund eines Hinweises der Finanzverwaltung oder des Amtsgerichtes – Vereinsregister – zu erfolgen haben, können vom Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über diese Satzungsänderungen schriftlich per Post oder E-Mail.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 25 Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Kommt die erforderliche Teilnehmerzahl nicht zu Stande, wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen geladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzende,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) einem Vorstandsmitglied der SWB,
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die Positionen a) bis c) und e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied unter d) wird Kraft seines Amtes vom Vorstand der SWB schriftlich benannt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands müssen dem Kreis der Mitglieder der Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle oder seines Freundeskreises angehören.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied nach Absatz 4 anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder kündigt er/sie seine/ihre Mitgliedschaft im Verein, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. In der Geschäftsordnung sind die Kompetenzen des Vorstandes festzulegen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Persönlichkeiten, die sich dem Verein und dessen Zielsetzung verbunden fühlen, sowie dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins. Aufgabe der Beiratsmitglieder ist es, den Vorstand zu beraten und die Arbeit und das Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit mit Rat und Tat zu

fördern.

2. Zu diesem Zweck soll der Beirat pluralistisch zusammengesetzt sein und nicht eine gesellschaftliche oder politische Gruppe allein repräsentieren.
3. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Einberufung, die Beschlussfassung, die Wahl und die Abberufung der Beiratsmitglieder sowie deren Amtsdauer und die Wiederwahlmöglichkeit geregelt werden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter.

§ 12 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für 4 Jahre zu wählen. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder kündigt er/sie seine/ihre Mitgliedschaft im Verein, ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Kassenprüfer zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand des Vereins kann zur Wahrnehmung der Geschäftsführung des Museums und der Betreuung der Liegenschaften einen Geschäftsführer bestellen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Für die Entscheidung über Geschäftsführerbestellung und deren Vertragsinhalt, ist der Vorstand zuständig. Die Beschränkungen des § 181 BGB gelten nicht.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz des vereinsseitigen EDV-Systems zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefon (Festnetz und/oder Funk)
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die

Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Salzwirker-Brüderschaft im Thale zu Halle, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Halle (Saale), 25. November 2013

Michael Kriebel
Vorsitzender

Steffen Kohlert
stv. Vorsitzender

Jan-Hinrich Suhr
Schatzmeister